

Andreas Haaker

## Die Zuordnung des Goodwill auf Cash Generating Units zum Zweck des Impairment-Tests nach IFRS

– Zur Notwendigkeit der Berücksichtigung eines „negativen Goodwill“ auf Ebene der Cash Generating Units –

**Dipl.-Kfm. Andreas Haaker ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechnungs- und Prüfungswesen privater und öffentlicher Betriebe an der Georg-August-Universität Göttingen. Der Verfasser gibt seine persönliche Meinung wieder.**

### I. Einleitung

Der primäre Zweck eines IFRS-Abschlusses ist aufgrund der faktischen Shareholder-Orientierung die Vermittlung von entscheidungsnützlichen Informationen für aktuelle und potenzielle Investoren<sup>1)</sup>. Diese haben in erster Linie

Investitionsentscheidungen über das Kaufen, Halten und Verkaufen von Anteilen zu treffen (Entscheidungszweck)<sup>2)</sup>. Sekundär soll ein IFRS-Abschluss auch die Kontrolle des Managements durch die Investoren unterstützen (Kontrollzweck)<sup>3)</sup>. Demgemäß sind den (potenziellen) Investoren durch einen IFRS-Abschluss Informationen bereitzustellen, die dem Entscheidungs- und Kontrollzweck bezüglich des berichtenden Unternehmens dienen<sup>4)</sup>.

Mit der Verabschiedung des IFRS 3<sup>5)</sup> wurde festgelegt, dass ein (erworbener) Goodwill nicht mehr planmäßig abzuschreiben ist<sup>6)</sup>. Stattdes-

sen ist die jährliche Durchführung eines Goodwill-Impairment-Tests auf Ebene der *Cash Generating Units* (CGU) obligatorisch<sup>7)</sup>. Zu diesem Zweck hat bereits im Rahmen der Erstkonsolidierung eine Zuordnung des Goodwill zu den entsprechenden CGU zu erfolgen<sup>8)</sup>.

1) Vgl. F. 12 i.V.m. F. 9 f.; Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung nach Internationalen Standards, 2003, Abschn. 1 Rdn. 39.

2) Vgl. Kubin, in: FS Coenenberg, 1998, S. 533; Wagner, ZfbF 1982 S. 754; F. 9 (a).

3) Vgl. F. 14; Busse von Colbe, ZfbF Sonderheft 32/1993 S. 13 f. Wobei nach F. 14 der Kontrolle kein Eigenzweck zukommt, sondern letztendlich als Grundlage von Entscheidungen dient. Vgl. hierzu Mujkanovic, Fair Value im Financial Statement nach International Accounting Standards, 2002, S. 52; Ballwieser, Der Konzern 2003 S. 341 f.

4) Vgl. Mujkanovic, a.a.O. (Fn. 3), S. 5.

5) Mit dem IFRS 3 wurden auch entsprechend überarbeitete Fassungen des IAS 36 und IAS 38 veröffentlicht. Vgl. KPMG (Hrsg.), IFRS aktuell, 2004, S. 62.

6) Vgl. IFRS 3.55.

7) Vgl. IFRS 3.55 i.V.m. IAS 36.80 ff.

8) Vgl. IAS 36.80.

Da sich die Zurechnung des Goodwill zu den CGU auf den späteren Wertberichtigungsbedarf auswirkt, werden die Möglichkeiten und Grenzen eines positiven Beitrags zur Erfüllung des Entscheidungs- und Kontrollzwecks durch den Impairment-Test bereits bei der Wahl des Zurechnungsverfahrens determiniert. Letztendlich ist die Zweckadäquanz des Impairment-Tests von einer konzeptionell konsistenten Zuordnung des Goodwill abhängig.

Im Folgenden wird die Zuordnung des Goodwill im Hinblick auf die Erfüllung des Entscheidungs- und Kontrollzwecks näher beleuchtet. Als Basis der Untersuchung werden zuvor die Grundzüge des Goodwill-Impairment-Tests skizziert und bezüglich der Zweckmäßigkeit analysiert, wobei zunächst das Erfordernis einer Goodwill-Zuordnung ausgeklammert bleibt. Darauf aufbauend wird die Goodwill-Zurechnung anhand eines Beispiels untersucht.

## II. Der Goodwill-Impairment-Test nach IFRS

### 1. Grundzüge des Goodwill-Impairment-Tests

Nach IAS 36 sind Vermögenswerte bei Vorliegen eines Wertminderungsindikators auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen (Impairment-Test)<sup>9)</sup>. Im Zuge des Impairment-Tests ist der Buchwert (BW) eines Vermögenswerts mit seinem *Recoverable Amount* zu vergleichen, welcher als

$\max \{ \text{VIU}; \text{FVC} \}$

(VIU = Value in Use, FVC = Fair Value less Costs to Sell)

definiert ist<sup>10)</sup>. Der *Recoverable Amount* ist also der höhere der beiden Werte, der sich letztendlich aus dem Vergleich der alternativen Verwendungsmöglichkeiten interne Nutzung oder Verkauf ergibt, womit eine bestmögliche Verwendungsentscheidung impliziert wird<sup>11)</sup>.

Ist der BW eines Vermögenswerts höher als sein *Recoverable Amount*, besteht ein Wertberichtigungsbedarf in Höhe der Differenz, der i.d.R. erfolgswirksam zu erfassen ist<sup>12)</sup>.

Bei einem den BW eines Vermögenswerts übersteigenden FVC kann der Impairment-Test beendet und auf die Ermittlung des VIU verzichtet werden. Liegt der FVC unter dem BW eines Vermögenswerts oder ist dieser nicht feststellbar, muss ein VIU berechnet werden<sup>13)</sup>. Oftmals kann einzelnen Vermögenswerten allerdings kein unabhängiger Zahlungsstrom zugerechnet werden, weshalb eine vermögenswertindividuelle VIU-Berechnung ausscheidet<sup>14)</sup>. In solchen Fällen ist die Bezugsebene des Impairment-Tests auf die kleinste Gruppe von Vermögenswerten auszuweiten, für die eine Zuordnung weitgehend unabhängig generierter Cash-flows möglich ist<sup>15)</sup>. Die so abzugrenzenden Bewertungseinheiten werden als CGU bezeichnet<sup>16)</sup>.

Ist ein Impairment-Test auf CGU-Ebene durchzuführen, hat ein Vergleich des BW einer CGU mit ihrem *Recoverable Amount* zu erfolgen. Übersteigt der BW einer CGU ihren *Recoverable Amount*, besteht ein Wertberichtigungsbedarf in Höhe der Differenz. In diesem Fall ist zunächst pauschal ein der CGU (anteilig) zugerechneter

Goodwill abzuwerten. Ein darüber hinaus bestehender Wertberichtigungsbedarf ist buchwertproportional bei den einzelnen Vermögenswerten der CGU zu berücksichtigen<sup>17)</sup>. Hierbei darf aber der vermögenswertindividuelle *Recoverable Amount* nicht unterschritten werden<sup>18)</sup>.

In der Praxis wird normalerweise kein FVC für die durch Individualität gekennzeichneten CGU bestimmbar sein<sup>19)</sup>. Auch eine Schätzung des FVC ist aufgrund der Besonderheit der CGU nur bedingt möglich<sup>20)</sup>. Sollte er dennoch ermittelbar sein, dürfte bei fortgeführter Geschäftstätigkeit der VIU i.d.R. der höhere Wert sein. Im Folgenden wird daher davon ausgegangen, dass der VIU den *Recoverable Amount* einer CGU repräsentiert<sup>21)</sup>.

**Da sich die Zurechnung des Goodwill zu den CGU auf den späteren Wertberichtigungsbedarf auswirkt, werden die Möglichkeiten und Grenzen eines positiven Beitrags zur Erfüllung des Entscheidungs- und Kontrollzwecks durch den Impairment-Test bereits bei der Wahl des Zurechnungsverfahrens determiniert.**

Der Goodwill ist nach IFRS 3.51(a) als Vermögenswert anzusetzen. Eine unmittelbare Werthaltigkeitsprüfung dieses Vermögenswerts scheidet grundsätzlich aus. Die Werthaltigkeitsprüfung eines Goodwill kann naturgemäß nur auf der Ebene einer oder mehrerer CGU erfolgen<sup>22)</sup>, da der Goodwill im Wesentlichen Synergiepotenziale widerspiegeln müsste<sup>23)</sup>, welche keine unabhängigen Cash-flows generieren können<sup>24)</sup>.

Der Goodwill-Impairment-Test ist, wie oben beschrieben, undifferenziert als Impairment-Test einer CGU durchzuführen<sup>25)</sup>. Da faktisch nur die Werthaltigkeit der CGU und nicht des „quasi-einzelbewerteten“ Goodwill getestet wird, lässt sich ein erfasster Goodwill-Impairment nur als Wertminderung einer gesamten CGU interpretieren,

9) Vgl. IAS 36.9 ff.

10) Vgl. IAS 36.6.

11) Vgl. IAS 36.BCZ9; IDW ERS HFA 16, Rdn. 8.

12) Vgl. IAS 36.59 f.

13) Vgl. IAS 36.20; Beyhs, *Impairment of Assets nach International Accounting Standards*, 2002, S. 95.

14) Vgl. Beyhs, a.a.O. (Fn. 13), S. 95 ff.

15) Vgl. IAS 36.66.

16) Vgl. IAS 36.6. Zur CGU-Abgrenzung vgl. Haaker, *KoR 2005* S. 352.

17) Vgl. IAS 36.104.

18) D.h. der jeweilige Value in Use oder Fair Value less Costs to Sell (soweit bestimmbar) stellt die Untergrenze dar. Auch darf der Buchwert nicht negativ werden. Vgl. IAS 36.105.

19) Vgl. Bartelheimer/Kückelhaus/Wohlthat, *ZfCM Sonderheft 2/2004* S. 24 f.

20) Vgl. Beyhs, a.a.O. (Fn. 13), S. 97.

21) Vgl. Beyhs, a.a.O. (Fn. 13), S. 97 f.

22) Vgl. IAS 36.80. Im Folgenden wird vereinfachend nicht zwischen einer CGU und einer Gruppe von CGU unterschieden.

23) Vgl. IFRS 3.BC130 f.; Johnson/Petrone, *Accounting Horizons 1998* S. 294 ff.; Haaker/Parz, *StuB 2004* S. 690.

24) Vgl. IAS 36.81; Kumpel/Susnja, *CM 2005* S. 75.

25) Auf die Umsetzung des in ED 3 vorgesehenen konzeptionell überlegenen 2-stufigen Testverfahrens, welches eine Quasi-Einzelbewertung des Goodwill vorsah, wurde zugunsten eines 1-stufigen Verfahrens verzichtet. Vgl. Kühnberger, *DB 2005* S. 679 f.; Hachmeister/Kunath, *KoR 2005* S. 72 f.

die nicht zwingend mit einer Wertminderung des Goodwill in gleicher Höhe einhergeht<sup>26)</sup>.

Nach Auffassung des IASB stellt der Goodwill einen Vermögenswert mit unbestimmbarer Nutzungsdauer dar und unterliegt daher keiner planmäßigen Abschreibung<sup>27)</sup>. Für CGU, denen ein Goodwill zugerechnet wurde, ist stattdessen ein jährlicher Impairment-Test obligatorisch (Impairment-Only-Approach = IOA)<sup>28)</sup>. Unbeschadet davon ist die Werthaltigkeit bei Vorliegen eines Wertminderungsindikators auch unterjährig zu überprüfen<sup>29)</sup>.

Der IOA führt konzeptionell bedingt zu einem „Goodwill-Substitutionseffekt“, da im Zeitablauf ein originärer Goodwill an die Stelle eines derivativen Goodwills tritt<sup>30)</sup>. Selbst bei planmäßiger Nutzung der hinter dem bezahlten Goodwill stehenden Synergiepotenziale und Realisierung der erwarteten Synergieeffekte nimmt der Wert eines derivativen Goodwill mit der Zeit ab. Wird dennoch beim bilanzierten Goodwill kein Wertberichtigungsbedarf festgestellt, so hat ein originärer Goodwill den derivativen Goodwill substituiert<sup>31)</sup>. Die damit stattfindende Bilanzierung eines originären Goodwill stellt einen Bruch mit einem bisher international vorherrschenden Rechnungslegungsprinzip dar<sup>32)</sup>. Ein konzeptionell so bedeutender Bruch ist nur gerechtfertigt, wenn damit den Zwecken eines IFRS-Abschlusses gedient ist. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit die Konzeption des Goodwill-Impairment-Tests dem Entscheidungs- und Kontrollzweck gerecht wird. Erst wenn diese grundsätzliche Frage geklärt ist, kann die Zuordnung des Goodwill entsprechend durchleuchtet werden.

**Unter der Prämisse, dass der Erfolgswert des Unternehmens bzw. dessen Veränderung in einer Periode die relevante Entscheidungs- und Kontrollgröße der Investoren darstellt, erscheint die Zweckadäquanz des Goodwill-Impairment-Tests des IASB zweifelhaft.**

## 2. Zweckadäquanz des Goodwill-Impairment-Tests

Unter der Prämisse, dass der Erfolgswert des Unternehmens bzw. dessen Veränderung in einer Periode die relevante Entscheidungs- und Kontrollgröße der Investoren darstellt, erscheint der Entscheidungs- und Kontrollnutzen des Goodwill-Impairment-Tests fraglich<sup>33)</sup>. Zwar wird allzu oft der Eindruck erweckt, die bestehenden Regelungen der IFRS ermöglichen eine Abbildung des Effektivvermögens<sup>34)</sup>, eine Analyse der Vorschriften belehrt aber eines Besseren<sup>35)</sup>. Eine Approximation des Erfolgswerts des Unternehmens scheitert bereits an der Asymmetrie des Goodwill-Impairment-Tests (Anschaffungskostenprinzip und Zuschreibungsverbot)<sup>36)</sup>. Ein originärer Goodwill erhält maximal nur in der Höhe eines ehemals vorhandenen derivativen Goodwill Einzug in die Bilanz<sup>37)</sup>. Die sog. Marktwert-Buchwert-Lücke<sup>38)</sup> wird folglich nicht gänzlich geschlossen und das Eigenkapital für eine Effektivvermögensermittlung<sup>39)</sup> nur unzureichend dem Unternehmens-

wert angenähert<sup>40)</sup>. Die Idealvorstellung, den Zielerreichungsgrad der Investoren direkt anhand der Bilanz abzulesen, erscheint deshalb ausgeschlossen. Um den Unternehmenswert bilanziell zu approximieren, müsste letztendlich der gesamte originäre Goodwill Berücksichtigung finden<sup>41)</sup>.

Auch fördert die mit dem IOA verbundene Ergebnisvolatilität keinesfalls die Prognosefähigkeit des Gewinns<sup>42)</sup>. Es erfolgt ferner keine Verteilung der Investitionsausgaben über die Nutzungsdauer. Der so ermittelte Gewinn spiegelt daher nicht den nachhaltigen Erfolg wider, weshalb er schwerlich als Indikator für zukünftige Erfolge dienen, geschweige denn einer Erfolgswertermittlung zugrunde gelegt werden kann<sup>43)</sup>. Damit ist die indirekte Ableitung der Zielgröße der Investoren anhand der GuV ebenfalls fraglich.

Des Weiteren gehen allenfalls die schlechten Maßnahmen des Managements in die Wertberichtigung des Goodwill ein, womit er als Leistungsindikator nur bedingt geeignet scheint. Ein brauchbarer Leistungsindikator müsste sowohl alle (wesentlichen) positiven als auch negativen Entscheidungswirkungen der Periode zum Ausdruck bringen<sup>44)</sup>. Selbst die negativen Wirkungen der Managementdispositionen fördert der Impairment-Test regelmäßig viel zu spät und oft

26) Vgl. Kühnberger, DB 2005 S. 679 f.

27) Vgl. IFRS 3.BC101.

28) Vgl. IFRS 3.55.

29) Vgl. IFRS 3.55.

30) Vgl. Küting/Weber/Wirth, KoR 2001 S. 192; Busse von Colbe, DB 2001 S. 877. Die Frage, inwieweit durch unternehmerische Maßnahmen ein originärer Goodwill geschaffen oder ein derivativer Goodwill erhalten wird, bleibt im Folgenden ausgeklammert.

31) Vgl. Haaker/Paarz, StuB 2004 S. 690. Da erworbenes Synergiepotenzial „verbraucht“ wurde, beruht der bilanzierte Goodwill somit (teilweise) auf selbst geschaffenen Potenzialen. Dies gilt zumindest bei einem konstanten Nettovermögen (ohne Goodwill). Weiter muss der Zeiteffekt bezüglich des „unverbrauchten“ derivativen Potenzials geringer sein als der „Potenzialverbrauch“. Zum Zeiteffekt vgl. Moxter, Betriebswirtschaftliche Gewinnermittlung, 1982, S. 53.

32) Vgl. Busse von Colbe, DB 2001 S. 877. Vgl. auch IAS 38.48 ff.

33) Zu den Möglichkeiten der Zweckerfüllung vgl. Streim/Esner, StuB 2003 S. 836-840; Haaker, KoR 2005 S. 8 f.

34) Vgl. Klein, Internationale Rechnungslegung und Konzernabschluss, 2003, S. 199 f.

35) Vgl. bezogen auf Rückstellungen Haaker, KoR 2005 S. 8-15.

36) Vgl. Saelzle/Kronner, WPg Sonderheft 2004 S. 162; Streim/Bieker/Esner, BFuP 2003 S. 471; Haaker/Paarz, StuB 2004 S. 690.

37) Vgl. Siegel, DB 2002 S. 750.

38) Vgl. Lorson, Auswirkungen von Shareholder-Value-Konzepten auf die Bewertung und Steuerung ganzer Unternehmen, 2004, S. 234 f.

39) Vgl. Moxter, BB 2000 S. 2143.

40) Ordelheide bezeichnet diese Möglichkeit einer Annäherung als Wertpotenzial. Vgl. Ordelheide, in: FS Seicht, 1999, S. 510. Das Wertpotenzial lässt sich vereinfacht anhand der Marktwert-Buchwert-Lücke messen. Vgl. Lorson, a.a.O. (Fn. 38), S. 409.

41) Vgl. Bromwich, in: Leuz/Pfaff/Hopwood (Hrsg.), The Economics and Politics of Accounting, 2004, S. 35.

42) Vgl. Saelzle/Kronner, WPg Sonderheft 2004 S. 162; Haaker/Paarz, StuB 2004 S. 690.

43) Vgl. hierzu auch F. 28; Streim/Esner, StuB 2003 S. 840; Saelzle/Kronner, WPg Sonderheft 2004 S. 155.

44) Vgl. Streim/Esner, in: Rautenberg (Hrsg.), Realität und Reform der Besteuerung, 2004, S. 145.

nur in Extremsituationen zu Tage<sup>45)</sup>. Dem Prinzip der Entscheidungsverbundenheit<sup>46)</sup> wird mit den Regelungen kaum entsprochen. Offenbar wird dem Entscheidungs- und Kontrollzweck mit den Regelungen wenig Rechnung getragen.

Damit dem Goodwill-Impairment-Test dennoch eine gewisse Zweckdienlichkeit zugesprochen werden könnte, müsste er bei einer eingetretenen Wertminderung des Goodwill unter dessen Anschaffungskosten zwingend zu einer außerplanmäßigen Abschreibung führen. Ansonsten hätte eine Wertberichtigung selbstverständlich zu unterbleiben. Er müsste also einen Indikator für eine Wertminderung bzw. eine Fehlakquisition darstellen.

Bekanntermaßen kann diese Indikatorfunktion aber unterlaufen werden. Durch eine entsprechende Zurechnung des derivativen Goodwill im Erwerbszeitpunkt kann eine Wertberichtigung bei eingetretenen Wertminderungen bereits im Vorfeld abgewendet werden<sup>47)</sup>. Andererseits ist es denkbar, dass trotz „korrekter“ Anwendung der Zurechnungsregelungen ein ökonomisch unsinniger Goodwill-Impairment „buchungstechnisch“ erzeugt und somit in unbegründeter Weise eine Fehlakquisition signalisiert wird. Dieser bisher wenig beachtete Effekt wird im Folgenden anhand eines Beispiels herausgearbeitet.

### III. Zuordnung des Goodwill zu den Cash Generating Units

#### 1. Ausgangsbeispiel

Ein Konzern umfasst die Geschäftseinheit „Rasierer“. Für Zwecke des Impairment-Tests wird die mit der Rasiererproduktion zusammenhängende Wertschöpfungskette als  $CGU_R$  abgegrenzt<sup>48)</sup>. Der BW der Vermögenswerte der  $CGU_R$  i.H.v. 400 Geldeinheiten (GE) entspricht der Summe ihrer *Fair Values* (FV). Mit der Investition in die Vermögenswerte zum FV werden bei unveränderter Nutzung (*Going Concern*) zukünftig nur die Kapitalkosten verdient. Somit ist kein originärer Goodwill vorhanden, da erwartungsgemäß künftig keine Übergewinne erzielt werden. Es besteht folglich kein *Market Value Added* (= Barwert der künftigen Übergewinne), welcher sich als Goodwill interpretieren lässt<sup>49)</sup>. Der VIU von  $CGU_R$  als Erfolgswert auf Stand-Alone-Basis<sup>50)</sup> entspricht daher dem BW (= FV) des Vermögens von 400 GE<sup>51)</sup>.

Um künftig Überrenditen zu erzielen, erwirbt das Konzernmutterunternehmen am 30.12. des Berichtsjahrs 100% der Anteile an der schuldenfreien Klingen AG, welche Rasierklingen produziert (Anschaffungskosten = 300 GE). Die aus Konzernsicht erworbenen Vermögenswerte der neuen Geschäftseinheit „Rasierklingen“ werden als eigenständige  $CGU_K$  abgegrenzt. Der FV der erworbenen Vermögenswerte beträgt 200 GE. Mit 300 GE entsprechen die Anschaffungskosten (AK) dem Erfolgswert (= VIU) auf Stand-Alone-Basis. Nach Aufteilung der Vermögenswerte auf die CGU ergibt sich folgendes Bild, wobei die Zuordnung des derivativen Goodwill i.H.v. 100 GE (300 – 200 GE) zunächst offen bleibt (vgl. Abb. 1)<sup>52)</sup>:

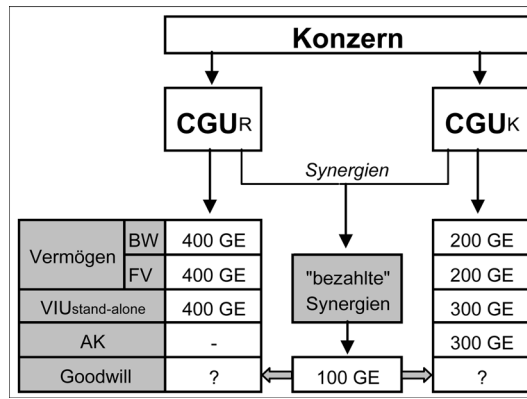


Abb. 1: Der Konzern vor Zuordnung des Goodwill

Nach IAS 36.80 ist der Goodwill als Verkörperung des Synergiepotenzials<sup>53)</sup> den CGU zuzurechnen, die von den Synergien des Zusammenschlusses profitieren. Damit stehen eindeutig die Akquisitionsmotive des Managements im Vordergrund<sup>54)</sup>, denn „Synergien sind ... der Dreh- und Angelpunkt von Fusionen und Übernahmen“<sup>55)</sup>. Die Aufteilung des Goodwill ergibt sich also aus der Akquisitionsstrategie, d.h. der Planung über die Integration des erworbenen Unternehmens in den Geschäftsbetrieb des Konzerns. Vorausgesetzt wird damit implizit ein entsprechend ausgestaltetes Akquisitionscontrolling<sup>56)</sup>. Bei den nachfolgend beispielhaft untersuchten Akquisitionsstrategien wird davon ausgegangen, dass eine detaillierte Akquisitionsplanung vorhanden ist und die Synergiepotenziale (bzw. deren Faksimile, der Goodwill) auf Ebene der  $CGU_R$  und  $CGU_K$  gesondert gesteuert werden. Weiter wird unterstellt, dass über beide CGU im Rahmen der Segmentberichterstattung getrennt berichtet wird, sie also Segmente nach IAS 14 darstellen<sup>57)</sup>.

#### 2. Fall 1 „Going Concern“

Im einfachsten Fall könnte geplant sein beide CGU unabhängig voneinander zu führen, da die Produkte von  $CGU_R$  und  $CGU_K$  keine Kompatibilität aufweisen<sup>58)</sup>. Unter diesen Umständen ent-

45) Vgl. Siegel, DB 2002 S. 750.  
 46) Vgl. Hax, in: FS Koch, 1989, S. 162.  
 47) Vgl. Hitz/Kuhner, WPg 2002 S. 285; Pellens/Sellhorn, DB 2001 S. 1685 f.  
 48) Vgl. hierzu Haaker/Paarz, KoR 2005 S. 196.  
 49) Vgl. Ewert/Wagenhofer, in: Wagenhofer/Hrebicek (Hrsg.), Wertorientiertes Management, 2000, S. 11.  
 50) Der Erfolgswert auf Stand-Alone-Basis berücksichtigt nur solche Synergien, die bei unveränderter Geschäftstätigkeit (*Going Concern*) des Akquisitionsobjekts zu erwarten sind.  
 51) Im Folgenden wird vereinfachend angenommen, dass der VIU dem strategischen Erfolgswert für die entsprechende Strategie der CGU entspricht.  
 52) Die Zurechnung des derivativen Goodwill zu den CGU ist nicht an die Zuordnung von Vermögenswerten gebunden und kann unabhängig von diesen erfolgen. Vgl. IAS 36.80. Mit Vermögen bzw. Vermögenswerten sind im Folgenden die Vermögenswerte exklusive Goodwill gemeint.  
 53) Vgl. Haaker/Paarz, StuB 2004 S. 690; IFRS 3.BC130 f.  
 54) Vgl. Hachmeister/Kunath, KoR 2005 S. 68.  
 55) Weismüller, in: Börsig/Coenenberg (Hrsg.), Bewertung von Unternehmen, 2003, S. 174.  
 56) Vgl. Alvarez/Biberacher, BB 2002 S. 353; Hachmeister/Kunath, KoR 2005 S. 69.  
 57) Zur Segmentabgrenzung vgl. Haaker/Paarz, KoR 2005 S. 194-199.  
 58) Die Rasierklingen sind also für einen anderen Rasierertyp vorgesehen.

Verteilungsschlüssel	Schlüsselanteil (SA)		Gesamt-schlüssel (GS)	Schlüsselkoeffizient (SK) = SA/GS		Goodwill (GW)	anteiliger GW = SK x GW	
	CGU <sub>R</sub>	CGU <sub>K</sub>		CGU <sub>R</sub>	CGU <sub>K</sub>		CGU <sub>R</sub>	CGU <sub>K</sub>
(a)	10	100	110	0,09	0,91	100	9,09	90,91
(b)	400	200	600	0,67	0,33	100	66,67	33,33
(c)	410	300	710	0,58	0,42	100	57,75	42,25
(d)	400	300	700	0,57	0,43	100	57,14	42,86

Tab. 1: Errechnung des anteiligen Goodwill nach unterschiedlichen Verteilungsschlüsseln („Wissenstransfer“)

spricht der erworbene Goodwill i.H.v. 100 GE dem (ehemals) originären Goodwill des akquirierten Unternehmens und ist als „Going Concern-Goodwill<sup>59)</sup>“ vollständig der CGU<sub>K</sub> zuzurechnen, da nur diese von den vorhandenen erwarteten Synergieeffekten profitiert<sup>60)</sup>. Wenn gleich nach dem Unternehmenserwerb zum 31.12. des Berichtsjahrs der für die goodwilltragende CGU<sub>K</sub> obligatorische Impairment-Test durchgeführt wird, ergibt sich kein Wertberichtigungsbedarf, da der VIU (= 300 GE) dem BW der CGU<sub>K</sub> (BW Vermögen + anteiliger Goodwill) entspricht. Auch für CGU<sub>R</sub> würde kein Wertberichtigungsbedarf festgestellt werden, falls bei Vorliegen eines Wertminderungsindikators ein Impairment-Test durchgeführt würde. Der VIU der CGU<sub>R</sub> i.H.v. 400 GE entspricht exakt dem BW ihres Vermögens (vgl. Abb. 2).

	CGUR	"bezahlte" Synergien	CGUK
VIU	400 GE		300 GE
BW Vermögen	400 GE		200 GE
Goodwill	0 GE	100 GE	100 GE
Impairment	0 GE		0 GE

Abb. 2: Zuordnung des Goodwill („Going Concern“)

Die Akquisitionsstrategie dürfte sich in vielen Fällen allerdings auch auf die „alten“ Unternehmensbereiche auswirken, da nicht selten eine Integration des Tochterunternehmens in den Geschäftsbetrieb geplant ist<sup>61)</sup>. Im nachfolgenden Fall wird c.p. beispielhaft von einem Wissenstransfer des erworbenen Know-how<sup>62)</sup> ausgegangen.

### 3. Fall 2 „Wissenstransfer“

Es wird geplant, das im erworbenen Unternehmen (CGU<sub>K</sub>) vorhandene Know-how im Rahmen der Produktion von CGU<sub>R</sub> zu nutzen, um dadurch die Kosten der Rasiererproduktion zu senken. Der Barwert der erwarteten Einsparungen beträgt 10 GE. Der VIU von CGU<sub>R</sub> erhöht sich somit von 400 GE (Stand-Alone) auf 410 GE. CGU<sub>K</sub> soll hingegen unverändert weitergeführt werden. Ihr VIU beläuft sich daher gleich bleibend auf 300 GE.

Beide CGU profitieren erwartungsgemäß von den erworbenen Synergiepotenzialen<sup>63)</sup>. Daher muss ihnen nach IAS 36.80 jeweils zwingend ein Teil des Goodwill zugeordnet werden. Da die interne Goodwill-Steuerung der CGU getrennt erfolgt und sie darüber hinaus Segmente nach IAS 14 darstellen (Segmentrestriktion), ist ihre Zusammenfassung zu einer goodwilltragenden CGU ausgeschlossen<sup>64)</sup>. Ferner erscheint sie

auch nicht sinnvoll, da die beiden CGU unabhängige Wertschöpfungsketten darstellen und ihre Aggregation dem CGU-Konzept zuwiderlaufen würde<sup>65)</sup>.

Es muss also ein adäquater Zurechnungsmaßstab gefunden werden. Als mögliche Zurechnungsschlüssel kommen

- das Synergiepotenzial,
- der FV (= BW) des Vermögens,
- der VIU oder
- der VIU auf Stand-Alone-Basis in Betracht (vgl. Tab. 1).

Für die unterschiedlichen Verteilungsschlüssel ergeben sich folgende Goodwillzurechnungen (vgl. Abb. 3):

	CGUR	"bezahlte" Synergien	CGUK
VIU	410 GE		300 GE
BW Vermögen	400 GE		200 GE
Goodwill (a)	9,09 GE	100 GE	90,91 GE
Goodwill (b)	66,67 GE		33,33 GE
Goodwill (c)	57,75 GE		42,25 GE
Goodwill (d)	57,14 GE		42,86 GE

Abb. 3: Zuordnung des Goodwill bei unterschiedlichen Verteilungsschlüsseln („Wissenstransfer“)

Beim nunmehr für beide „goodwilltragenden“ CGU obligatorisch durchzuführenden Impairment-Test ist der VIU mit dem BW des Vermögens zuzüglich des anteiligen Goodwill zu vergleichen. Ist der VIU niedriger, wird die Differenz als Wertminderung erfolgswirksam erfasst. Als Folge sind je nach Verteilungsschlüssel 0 GE bei (a), 56,67 GE bei (b), 47,75 GE bei (c) oder 47,14 GE bei (d) vom Goodwill der CGU<sub>R</sub> abzuschreiben. Für CGU<sub>K</sub> ergibt sich hingegen in keinem Fall ein Wertberichtigungsbedarf (vgl. Tab. 2 auf S. 431)<sup>66)</sup>.

Allgemein wird davon ausgegangen, dass ein Goodwill-Impairment eine Fehlinvestition sig-

59) Vgl. Sellhorn, DB 2000 S. 889; Johnson/Petrone, Accounting Horizons 1998 S. 295; IFRS 3.BC130 (a).

60) Vgl. Hachmeister/Kunath, KoR 2005 S. 65.

61) Vgl. Küting/Wirth, KoR 2004 S. 174. Vgl. auch Ewert/Wagenhofer, a.a.O. (Fn. 49), S. 56.

62) Vgl. Busse von Colbe, ZGR 1994 S. 602.

63) CGU<sub>K</sub> ist unverändert ein erworbenes „Going Concern-Synergiepotenzial“ i.H.v. 100 GE zuzurechnen. CGU<sub>R</sub> profitiert erwartungsgemäß von Synergiepotenzialen i.H.v. 10 GE.

64) Vgl. IAS 36.80.

65) Vgl. hierzu Haaker/Paarz, KoR 2005 S. 196.

66) Der „Abschreibungspuffer“ für künftige Impairment-Tests ist aber bei CGU<sub>K</sub> je nach Zurechnungsschlüssel unterschiedlich hoch.

Verteilungsschlüssel	BW Vermögen (BWV)		anteiliger GW (aGW)		Vergleichsbasis (VB) = BWV + aGW		VIU		VIU - VB		Impairment	
	CGU <sub>R</sub>	CGU <sub>K</sub>	CGU <sub>R</sub>	CGU <sub>K</sub>	CGU <sub>R</sub>	CGU <sub>K</sub>	CGU <sub>R</sub>	CGU <sub>K</sub>	CGU <sub>R</sub>	CGU <sub>K</sub>	CGU <sub>R</sub>	CGU <sub>K</sub>
(a)	400	200	9,09	90,91	409,09	290,91	410	300	0,91	9,09	0	0
(b)	400	200	66,67	33,33	466,67	233,33	410	300	-56,67	66,67	-56,67	0
(c)	400	200	57,75	42,25	457,75	242,25	410	300	-47,75	57,75	-47,75	0
(d)	400	200	57,14	42,86	457,14	242,86	410	300	-47,14	57,14	-47,14	0

Tab. 2: Goodwill-Impairment bei unterschiedlichen Verteilungsschlüsseln („Wissenstransfer“)

nalisieren soll<sup>67)</sup>. Neben einer Überzahlung können geleistete Zahlungen sich auch erst ex post als nicht werthaltig erweisen<sup>68)</sup>, da die erwarteten Synergieeffekte in der Realität nicht immer realisiert werden können<sup>69)</sup>. Bezogen auf den Akquisitionszeitpunkt kann den bezahlten Synergiepotenzialen trotzdem ein positiver Wert beigemessen werden.

Die Verteilungsschlüssel (b), (c) und (d) führen zu einem Goodwill-Impairment bei CGU<sub>R</sub>, obwohl bezüglich der Akquisition (bisher) keine Anzeichen für einen überhöhten Kaufpreis oder eine erfolglose Umsetzung vorliegen. Das Goodwill-Impairment sendet das trügerische Signal einer Fehlakquisition, obwohl keine Wertminderung vorliegt. Ursache hierfür ist eine unsachgerechte (wenn auch vielleicht objektivierte) Goodwill-Zurechnung, wodurch der Buchwert der CGU den VIU überschreitet.

Das irreführende Signal „Fehlinvestition“ würde offensichtlich dem Entscheidungs- und Kontrollzweck zuwiderlaufen. Es liegt im gemeinsamen Interesse von Investoren und Management, die unsachgerechte Wertberichtigung zu vermeiden. Nur bei möglichst „verursachungsgerechter“<sup>70)</sup> Zurechnung der Synergiepotenziale nach den auf CGU-Ebene erwarteten Synergiepotenzialen (Verteilungsschlüssel (a)) kann ein solches Fehlsignal im vorliegenden Fall verhindert werden<sup>71)</sup>. Die Grundregel lautet also: Verrechne nicht mehr Synergien als tatsächlich bei der Kaufpreisbemessung erwartet und bezahlt wurden<sup>72)</sup>. Da regelmäßig weniger als der Grenzpreis des Käufers bezahlt werden dürfte, sollte zur Begrenzung des Gestaltungsspielraums generell eine proportionale Verrechnung erfolgen. Daher sollte soweit möglich der Schlüssel (a) „Synergiepotenzial“ verwendet werden<sup>73)</sup>.

Allerdings ist auch dieser Verteilungsschlüssel aufgrund von Inkonsistenzen im Regelwerk kein Garant für eine sachgerechte Goodwillallokation, die „automatisch“ einen ökonomisch unsinnigen Goodwill-Impairment vermeidet. Die Ursache hierfür ist, dass negative Synergien bei der Goodwillzurechnung nicht adäquat berücksichtigt werden können. Dieses wird anhand des 3. Falls gezeigt, wobei nunmehr unterstellt wird, dass es sich bei den Produkten von CGU<sub>R</sub> und CGU<sub>K</sub> um Komplementärgüter<sup>74)</sup> handelt.

#### 4. Fall 3 „Absatzsynergien“

Im Akquisitionsplan wird berücksichtigt, dass sich aufgrund einer Preissenkung der von CGU<sub>R</sub> hergestellten Rasierer deren Absatzmenge erhöht. Der höhere mengenmäßige Absatz wird aber durch den Effekt der Preissenkung überkompen-

siert, und es werden künftig von CGU<sub>R</sub> nicht mehr deren bereichsspezifische Kapitalkosten verdient. Der VIU sinkt daher von 400 (VIU auf Stand-Alone-Basis) auf 350 GE und ist somit geringer als der BW des Vermögens (400 GE). Durch den erhöhten Absatz der Rasierer steigt aber laut Planung die Nachfrage nach dem Komplementärgut Rasiererklingen<sup>75)</sup>. Hierdurch erhöht sich der VIU der CGU<sub>K</sub> von 300 auf 450 GE. Das Absinken des VIU von CGU<sub>R</sub> ist Teil des Akquisitionsplans und wird bewusst in Kauf genommen<sup>76)</sup>. Die positiven Synergien bei CGU<sub>K</sub> werden quasi mit negativen Synergien bei CGU<sub>R</sub> erkaufte. Da insgesamt eine Wertsteigerung des Konzerns erreicht wird, stellt die Akquisition einen Erfolg dar<sup>77)</sup>.

Trotz dieser Interdependenzen werden die Goodwills der CGU<sub>K</sub> und CGU<sub>R</sub> im internen Rechnungswesen getrennt durch das Management überwacht<sup>78)</sup>. Auch wird über die CGU als Segmente nach IAS 14 getrennt berichtet<sup>79)</sup>. Da-

67) Vgl. Zülch/Lienau/Willeke, *UM* 2005 S. 109; Saelzle/Kronner, *WPg-Sonderheft* 2004 S. 163; Biberacher/Wotschofsky, *UM* 2003 S. 27; Bucher/Wildberger, *ST* 2004 S. 614. Zur Interpretation des Goodwill-Impairment vgl. Schultze, *sbr* 2005 S. 276–297.

68) Vgl. Küting/Weber/Keßler, *FB* 2003 S. 640.

69) Vgl. Bühner/Spindler, *DB* 1986 S. 601–606.

70) Als verursachungsgerecht ist hierbei eine der Planung entsprechende Verrechnung zum Ort des Anfalls der Synergieeffekte gemeint. Eine wirklich im strengen Sinne verursachungsgerechte Aufteilung von Synergien ist nicht möglich. Vgl. Ewert/Wagenhofer, *Interne Unternehmensrechnung*, 5. Aufl., 2003, S. 596 f.

71) Vgl. auch Hachmeister/Kunath, *KoR* 2005 S. 74 f.

72) Allerdings ist es möglich, „dass der Erwerber im Verlauf des Akquisitionsprozesses Informationen erhält, die seine Werteinschätzung ändern“; Sellhorn, *DB* 2000 S. 889. Vgl. auch Schierenbeck, *Beteiligungsentscheidungen*, 1973, S. 167. In solchen Fällen müsste die Zurechnung des Goodwill anhand des dem Kaufpreis zugrunde liegenden ursprünglichen Plans erfolgen. Ein sich dann auf Grundlage der neuen Informationen ergebender Impairment wäre ökonomisch sinnvoll.

73) Voraussetzung hierfür ist eine entsprechend detaillierte Planung. Diese sollte auch dem Abschlussprüfer als Ausgangsbasis dienen.

74) Vgl. Wöhe, *Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*, 20. Aufl. 2000, S. 515.

75) Vgl. Porter, *Wettbewerbsvorteile*, 5. Aufl. 1999, S. 552.

76) Vgl. Porter, a.a.O. (Fn. 75), S. 553.

77) Zur Ermittlung des Akquisitionserfolgs vgl. Baetge, in: *FS Zimmerer*, 1997, S. 448–468.

78) „Als Grundregel gilt, Geschäftsbereiche nach Möglichkeit auf der niedrigsten möglichen Aggregationsebene zu definieren.“ Copeland/Koller/Murrin, *Unternehmenswert*, 3. Aufl. 2002, S. 364.

79) Natürlich bietet es sich bei den Komplementärgütern „Rasierer und Klingen“ an, sie zu einem Segment zusammenzufassen. Da das Beispiel nur zur Herausarbeitung eines auch bei anderen Verbundbeziehungen denkbaren Effekts dienen soll, wird die Zusammenfassung im Folgenden nicht weiter problematisiert.

her sind sie nach IAS 36.80 auch zum Zweck des Goodwill-Impairment gesondert zu behandeln und dürfen nicht zu einer goodwilltragenden CGU aggregiert werden<sup>80)</sup>.

Da nur die  $CGU_K$  aus den Synergien des Zusammenschlusses Nutzen ziehen soll, ist gemäß IAS 36.80 nur ihr zum Zweck des Impairment-Tests ein anteiliger Goodwill zuzuordnen; der  $CGU_R$  hingegen nicht<sup>81)</sup>.

Aufgrund des erwarteten Renditerückgangs bei  $CGU_R$  muss gleich nach der Akquisition ein Impairment-Test durchgeführt werden, da ein Wertminderungsindikator vorliegt<sup>82)</sup>. Für  $CGU_R$  ergibt sich ein Wertberichtigungsbedarf i.H.v. 50 GE (VIU – BW des Vermögens = 350 – 400 = -50 GE)<sup>83)</sup>, um welchen der BW der Vermögenswerte proportional abzustocken ist<sup>84)</sup>. Für  $CGU_K$  besteht hingegen kein Wertberichtigungsbedarf, da der VIU i.H.v. 450 GE den BW von Goodwill (= 100 GE) und Vermögenswerten (= 200 GE) um 150 GE überschreitet (vgl. Abb. 4).

	CGUR	"bezahlte" Synergien	CGUK
VIU	350 GE		450 GE
BW Vermögen	400 GE		200 GE
Goodwill	0 GE	100 GE	100 GE
Impairment	50 GE		0 GE

**Abb. 4: Zuordnung des Goodwill nach positiven Synergiepotenzialen („Absatzsynergien“)**

Die Wertminderung i.H.v. 50 GE kann als ein rein „buchungstechnischer“ Effekt angesehen werden<sup>85)</sup>. Ökonomisch erscheint sie sinnvoll, soweit sie eine Fehlinvestition signalisieren soll. Ihr Ausweis ist der Entscheidungs- und Kontrollfunktion des IFRS-Abschlusses abträglich, denn die Akquisition stellt (noch) keinen Misserfolg dar. Im Zweifel unterbleibt aufgrund der Wertberichtigung z.B. ein günstiger Anteilserwerb<sup>86)</sup>, und/oder es erfolgt eine negative Fehleinschätzung bezüglich der Leistung des Managements, welche entsprechende Konsequenzen<sup>87)</sup> nach sich ziehen kann<sup>88)</sup>. Das Management des betrachtenden Unternehmens sollte zwar bestrebt sein, die Situation entsprechend zu erläutern, dieses dürfte den Mangel aber schwerlich heilen, da grundsätzlich die Informationen in den Rechenwerken von größerer Relevanz sein dürften als Anhangsinformationen<sup>89)</sup>. Außerdem hätte die „ungetreue“ Wertberichtigung bei entsprechender Kenntnisnahme der Investoren den Charakter eines *Big Bath*<sup>90)</sup>.

Die unsachgerechte Wertberichtigung sollte daher möglichst im Rahmen des Regelwerks vermieden werden<sup>91)</sup>. Zur Vermeidung käme eine die Verbundwirkung berücksichtigende VIU-Berechnung in Frage. Eine entsprechende Cashflow-Zurechnung bei der Ermittlung des VIU von  $CGU_R$ , die den negativen Effekt bei  $CGU_R$  ausgleicht, scheidet nach Ansicht des Verfassers aus. Nur die aus der Nutzung der der  $CGU_R$  zugehörigen Vermögenswerte resultierenden Zahlungen dürfen bei der VIU-Ermittlung Berücksichtigung finden<sup>92)</sup>. Der „Mehrerlös“ der Rasierklingen wird aber ausschließlich von den Vermögenswerten der  $CGU_K$  generiert, und der

„Mindererlös“ der Rasierer ist den Vermögenswerten der  $CGU_R$  zuzurechnen<sup>93)</sup>.

Als Lösung dieses Problems käme demnach nur eine Zusammenlegung von  $CGU_K$  und  $CGU_R$  zu einer goodwilltragenden CGU in Betracht. Auf dieser Ebene wäre der gesamte VIU (= 350 + 450 = 800 GE) höher als der Buchwert von Vermögen und Goodwill beider CGU (= 700 GE), weshalb sich kein Wertberichtigungsbedarf ergeben würde. Die Zusammenfassung würde aber den Regelungen des IAS 36.80 zuwiderlaufen, da die niedrigste Ebene, auf der der Goodwill überwacht wird, verlassen und die „Segmentrestriktion“<sup>94)</sup> verletzt wird<sup>95)</sup>. Generell werden die vorhandenen internen Informationen nicht genutzt, die eine detailliertere Goodwill-Allokation ermöglichen würden<sup>96)</sup>. Insgesamt erscheint die Aggregation nicht zulässig.

80) An dieser Stelle wird ein weiteres Problem deutlich. Da die Zahlungsströme der beiden CGU aufgrund der Komplementarität der Produkte offensichtlich interdependent sind, wird mit der Nicht-Aggregation im Grunde dem idealtypischen CGU-Konzept widersprochen. Vgl. Haaker/Paarz, KoR 2005 S. 196 ff. Demgegenüber folgt die Überprüfung der Unabhängigkeit der Zahlungsströme aber faktisch dem internen Berichtswesen. Vgl. Lüdenbach/Frowein, DB 2003 S. 219.

81) Vgl. Hachmeister/Kunath, KoR 2005 S. 73.

82) Vgl. IAS 36.66 i.V.m. IAS 36.7-17.

83) Wäre bei  $CGU_R$  ein originärer Going-Concern-Goodwill von mehr als 50 GE vorhanden, würde hingegen kein Wertberichtigungsbedarf bestehen.

84) Vgl. IAS 36.104. Hierbei wird unterstellt, dass der FVC der  $CGU_R$  sowie die Summe der vermögenswertindividuellen Recoverable Amounts jeweils geringer sind als der VIU der  $CGU_R$ .

85) Wäre im BW der  $CGU_K$  bereits ein derivativer Goodwill enthalten, müsste dieser zuerst abgewertet werden. Weiter ist aufgrund des 1-stufigen Impairment-Tests die Abgrenzung zwischen einem Goodwill-Impairment und einer Wertminderung der Vermögenswerte kaum möglich. Vgl. hierzu auch Kühnberger, DB 2005 S. 680. Eine Wertberichtigung lässt sich daher nur generell als Wertminderung einer CGU interpretieren. Die folgenden Ausführungen gelten somit analog für einen Goodwill-Impairment.

86) Man kann annehmen, dass Anleger bei ihren „buy-hold-sell“-Entscheidungen entsprechend auf Abschlussdaten reagieren. Vgl. Busse von Colbe, ZfbF-Sonderheft 32/1993 S. 28.

87) Vgl. hierzu F. 14.

88) Darüber hinaus könnte ein besonders gut informierter Anleger, der von der Unsinnigkeit des Impairment weiß, die Reaktionen der anderen Investoren antizipieren. So könnte er seinen Informationsvorteil noch erhöhen und entsprechende Anlageentscheidungen treffen. Vgl. hierzu Schredelseker, in: FS Wysocki, 1985, S. 139 f.

89) Zu entsprechenden empirischen Ergebnissen vgl. z.B. Davis-Friday/Folami/Liu/Mittelstaedt, The Accounting Review 1999 S. 403-423; Choi/Collins/Johnson, The Accounting Review 1997 S. 351-383.

90) Vgl. hierzu o.V., Übersetzung der Bemerkungen von Arthur Levitt, DB 1998 S. 2545.

91) Im Gegensatz zu sonstigen Bestrebungen des Managements einen Impairment abzuwenden, decken sich insofern das Investoren- und das Managerinteresse.

92) Vgl. auch Beyhs, a.a.O. (Fn. 13), S. 126.

93) Die 50 GE stellen „Opportunitätskosten“ der getroffenen strategischen Preis-Entscheidungen dar. Eine kausale Verbindung besteht nur mit dieser Entscheidung, nicht mit den Vermögenswerten der  $CGU_K$ . Dasselbe gilt umgekehrt für die 150 GE „Opportunitätslösungen“ und die Vermögenswerte der  $CGU_R$ . Bildlich gesprochen „landen nur die eigenen Umsätze in der eigenen Kasse“.

94) Haaker/Paarz, KoR 2005 S. 196.

95) Vgl. aber Hachmeister/Kunath, KoR 2005 S. 70, die unter bestimmten Bedingungen ein Abweichen von der internen Berichtsstruktur für notwendig erachten.

96) Vgl. Bieker/Esser, StuB 2004 S. 454.

Synergiepotenziale (SP)		Gesamtsynergiepotenziale (GS)	Synergiekoeffizient (SK) = SP/GS		Goodwill (GW)	anteiliger GW = SK x GW	
CGU <sub>R</sub>	CGU <sub>K</sub>		CGU <sub>R</sub>	CGU <sub>K</sub>		CGU <sub>R</sub>	CGU <sub>K</sub>
-50	250	200	-0,25	1,25	100	-25	125

Tab. 3: Errechnung des anteiligen Goodwill nach positiven und negativen Synergiepotenzialen als Verteilungsschlüssel („Absatzsynergien“)

Dem Problem könnte auch entgegengewirkt werden, indem explizit berücksichtigt wird, dass die erworbenen Synergiepotenziale erwartete Netto-synergieeffekte darstellen<sup>97)</sup> und demgemäß der Goodwill nicht nur bei einer Fehlakquisition negative Komponenten widerspiegeln kann<sup>98)</sup>.

#### IV. Berücksichtigung eines „negativen Goodwill“ auf Ebene der CGU

Das geschilderte Problem kann gemindert werden, wenn bei der Goodwillaufteilung die negativen erwarteten Synergieeffekte im Verteilungsschlüssel Berücksichtigung finden. Für die CGU<sub>R</sub> sind dann -50 GE<sup>99)</sup> und für CGU<sub>K</sub> 250 GE<sup>100)</sup> Synergiepotenziale als Verteilungsschlüssel zu berücksichtigen (vgl. Tab. 3).

Die der CGU<sub>R</sub> zugerechneten -25 GE wären im Rahmen des Impairment-Tests als bereichsbezogener „negativer Goodwill“ in der Vergleichsbasis zu berücksichtigen<sup>101)</sup>. Dieses Verfahren wäre mit der oben präferierten Aufteilung positiver Synergien nach anteiligen Synergiepotenzialen konsistent<sup>102)</sup>. Allerdings würde sich weiterhin eine Wertminderung i.H.v. 25 GE ergeben<sup>103)</sup>, um welche die Vermögenswerte der CGU<sub>R</sub> abzustocken wären (vgl. Abb. 5) oder in anderen Fällen eine Wertberichtigung eines positiven derivativen Goodwill zu erfolgen hätte.

	CGUR	"bezahlte" Synergien	CGUK
VIU	350 GE		450 GE
BW Vermögen	400 GE		200 GE
Goodwill	- 25 GE	100 GE	125 GE
Impairment	25 GE		0 GE

Abb. 5: Zuordnung des Goodwill nach positiven und negativen Synergiepotenzialen („Absatzsynergien“)

Um eine ökonomisch nicht sinnvolle Wertberichtigung gänzlich zu vermeiden, müssten CGU<sub>R</sub> die vollen negativen Synergien i.H.v. 50 GE zugerechnet und als „negativer Goodwill“ berücksichtigt werden<sup>104)</sup>. Der Goodwill von CGU<sub>K</sub> würde sich dementsprechend auf 150 GE erhöhen, da insgesamt ein (Netto-)Goodwill von 100 GE zu verteilen ist (vgl. Abb. 6).

	CGUR	"bezahlte" Synergien	CGUK
VIU	350 GE		450 GE
BW Vermögen	400 GE		200 GE
Goodwill	- 50 GE	100 GE	150 GE
Impairment	0 GE		0 GE

Abb. 6: Zuordnung des Goodwill bei vollständiger Berücksichtigung der negativen Synergiepotenziale („Absatzsynergien“)

Die Vermeidung der Wertberichtigung wird allerdings mit einer Inkonsistenz gegenüber der proportionalen Aufteilung von positiven (Netto-)Synergiepotenzialen erkauf, womit

auch diese Lösungsmöglichkeit unbefriedigend erscheint<sup>105)</sup>.

Auf jeden Fall dürften in der Bilanz die Anschaffungskosten nicht überschritten werden. Der bilanzierte (Netto-)Goodwill würde aber sowohl bei voller als auch bei quotaler Zurechnung insgesamt den bezahlten 100 GE entsprechen.

Die IFRS sehen aber keine Berücksichtigung eines „negativen Goodwill“ beim Impairment-Test vor. Da nach IFRS 3.56 ein (gesamter) „negativer Goodwill“ aus einer Akquisition nach vorheriger Kontrolle der Wertansätze des Vermögens letztendlich pauschal als *lucky buy*<sup>106)</sup> ertragswirksam zu vereinnahmen<sup>107)</sup> und demgemäß seine Folgebewertung nicht geregelt ist, dürfte die Berücksichtigung eines „negativen Goodwill“ auf CGU-Ebene im Rahmen des Impairment-Tests nicht in Betracht kommen<sup>108)</sup>.

Darüber hinaus schließt der Wortlaut des IAS 36.80 offensichtlich nur positive Synergieeffekte ein, da von „Nutzen ziehen“ als Aufteilungskriterium gesprochen wird. Ein „negativer Goodwill“ als „Korrekturposten zum CGU-Vermögen“ zum Zweck des Impairment-Tests scheidet demnach aus. Das IASB verneint (inzwischen) implizit schon die Existenz negativer Synergien und missachtet bereits die mögliche Existenz eines „Badwill“<sup>109)</sup>, wie nicht zuletzt

97) Vgl. Thomaschewski, *Synergien im Akquisitionsmanagement*, 2004, S. 230.

98) Vgl. hierzu Gälweiler, in: *Handwörterbuch der Planung*, 1989, Sp. 1937.

99)  $VIU - BW \text{ Vermögen} = 350 - 400 = -50 \text{ GE}$ .

100)  $VIU - BW \text{ Vermögen} = 450 - 200 = 250 \text{ GE}$ .

101) Vgl. aber Hachmeister/Kunath, *KoR* 2005 S. 73.

102) Vgl. Abschn. III.

103)  $\text{Impairment} = VIU - (BW \text{ Vermögen} + aGW) = 350 - (400 + [-25]) = -25 \text{ GE}$ .

104) Wäre ein originärer (Going-Concern-)Goodwill vorhanden, würde sich der Zurechnungsbedarf entsprechend vermindern.

105) Die Zurechnung der Synergiepotenziale zu CGU<sub>K</sub> erfolgt nach vollständiger Zuordnung zur CGU<sub>R</sub> quasi nach der „Restwertmethode“ und nicht proportional zu den vorhandenen Synergiepotenzialen.

106) Vgl. IFRS 3.57. Bei einer Interpretation der Differenz als *lucky buy* müsste unterstellt werden, dass der Unternehmenswert den Fair Value der erworbenen Vermögenswerte nicht unterschreitet.

107) Vgl. IFRS 3.56. Vgl. hierzu kritisch Schildbach, *BB* 1/2005 S. I.

108) Vgl. bezogen auf die „verwandten“ Regelungen der US-GAAP Richter, *Die Bewertung des Goodwill nach SFAS No. 141 und SFAS No. 142*, 2004, S. 143 f.; Küting/Weber/Wirth, *KoR* 2001 S. 188. Vgl. aber Hitz/Kuhner, *WPg* 2002 S. 285.

109) Vgl. aber Wagenhofer, *Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS*, 5. Aufl. 2005, S. 404, der das Problem der Entstehung eines „negativen Goodwill“ aufgrund des (zwingenden) Ansatzes von Eventualschulden scheinbar als gelöst ansieht. Allerdings umfassen Eventualschulden nur Verpflichtungen gegenüber Dritten. Nach Ansicht des Verfassers geht der denkbare Inhalt eines „negativen Goodwill“ aber darüber hinaus. Vgl. hierzu z.B. IDW (Hrsg.), *WPH* 2000, Bd. 1, Abschn. M, Rdn. 358; Pusecker/Schruff, *BB* 1996 S. 735-742.



die Abschaffung der entsprechenden Regelungen des IAS 22 zeigt<sup>110)</sup>.

Erachtet man dennoch die Zulässigkeit der Berücksichtigung eines „negativen Goodwill“ auf CGU-Ebene<sup>111)</sup> als gegeben, ergeben sich Probleme hinsichtlich der Folgebewertung. Konsequenterweise müsste eine dem IOA entsprechende Regelung Anwendung finden. Um das bilanzpolitische Gestaltungspotenzial zu begrenzen, müsste die Auflösung des im Rahmen der Goodwill-Zurechnung aufgedeckten negativen Goodwill-Anteils erfolgsneutral gegen dessen positiven Anteil erfolgen. Ansonsten könnten beliebig Gewinne „herbeigezaubert“ werden<sup>112)</sup>. Auch dürfte der positive Anteil nur in Höhe des Netto-Goodwill erfolgswirksam wertgemindert werden. Der restliche positive Anteil wäre bei einem bestehenden Wertberichtigungsbedarf erfolgsneutral gegen den „negativen Goodwill“ auszubuchen<sup>113)</sup>.

**Die IFRS sehen keine Berücksichtigung eines „negativen Goodwill“ beim Impairment-Test vor. Da nach IFRS 3.56 ein (gesamter) „negativer Goodwill“ aus einer Akquisition nach vorheriger Kontrolle der Wertansätze des Vermögens letztendlich pauschal als *lucky buy* ertragswirksam zu vereinnahmen und demgemäß seine Folgebewertung nicht geregelt ist, dürfte die Berücksichtigung eines „negativen Goodwill“ auf CGU-Ebene im Rahmen des Impairment-Tests nicht in Betracht kommen.**

## V. Zusammenfassung und Ergebnis

Ausgehend vom Entscheidungs- und Kontrollzweck erscheint die Zweckadäquanz des Goodwill-Impairment-Tests des IASB grundsätzlich zweifelhaft. Eine Wertminderung kann allenfalls als Indikator einer Fehlakquisition dienen.

Darüber hinaus ist bereits das Allokationsverfahren des Goodwill problematisch. Gestaltet es sich bei Erwerb eines reinen „Going-Concern-Goodwill“ noch relativ problemlos, stellt sich bei bereichsübergreifenden Synergien die Frage eines adäquaten Verteilungsschlüssels. Sind die bereichsbezogenen (Netto-)Synergiepotenziale für alle goodwilltragenden CGU positiv, scheint eine Goodwillallokation proportional zu den geplanten erwarteten (Netto-)Synergieeffekten sachgerecht. Bei der Wahl eines anderen Verteilungsmaßstabs besteht die Gefahr, „buchungstechnisch bedingt“ eine ökonomisch unsinnige Wertberichtigung zu provozieren.

Als ungleich schwieriger erweist sich die Aufteilung, wenn bei einzelnen CGU die negativen Synergiepotenziale überwiegen. Hier ergibt sich unter bestimmten Bedingungen eine irreführende Wertberichtigung, obwohl keine tatsächliche Fehlinvestition vorliegt.

Bei bereits im Rahmen der Akquisitionsplanung antizipierten negativen Synergieeffekten könnten diese als „negativer Goodwill“ zum Zwecke des Impairment-Tests auf CGU-Ebene Berücksichtigung finden, um das irreführende Signal zu verhindern oder es zumindest abzuschwä-

chen. Da die Regelungen einem solchen Vorgehen wohl entgegenstehen, sollte – unter Berücksichtigung des zusätzlichen bilanzpolitischen Spielraums – eine entsprechende Änderung erwogen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Zurechnungsregelungen (volle vs. quotal Aufdeckung) kann nicht abschließend gewürdigt werden. In jedem Fall hätte der Abschlussprüfer den Einklang der Goodwillzuordnung mit der Akquisitionsplanung zu prüfen. Die explizite Zurechnung negativer Synergiepotenziale auf Bereiche dürfte zumindest die interne Steuerung bereichern, da diese bislang zu wenig Beachtung finden<sup>114)</sup>. Auch könnte sich eine explizite Berücksichtigung eines „negativen Goodwill“ im Rahmen der Segmentpublizität positiv auf die Erfüllung des Entscheidungs- und Kontrollzwecks auswirken.

Soll eine ökonomisch unsinnig erscheinende Wertberichtigung nach gültigen Regelungen ausgeschlossen werden, verbleibt nur eine, die Grenzen des IAS 36.80 berücksichtigende, Aggregation der CGU, welche aufgrund des damit verbundenen verdeckten Verlustausgleichs<sup>115)</sup> generell nicht unkritisch ist.

Ob die hier angedeuteten Möglichkeiten, auch die negativen (Netto-)Synergien bei der Goodwillzurechnung zu berücksichtigen, eine überlegene Lösung darstellt, kann nicht abschließend geklärt werden. Die Frage lässt sich letztendlich nur im Hinblick auf den Entscheidungs- und Kontrollzweck beantworten.

Mit dieser Zwecksetzung ist ein offensichtliches Fehlsignal sicherlich nicht vereinbar. Daher wäre vielleicht auch eine Anwendung des IAS 1.17 im Einzelfall zu prüfen und gegebenenfalls von den Regelungen abzuweichen, um einen Einklang mit den Abschlusszwecken herzustellen<sup>116)</sup>.

Insgesamt können die bestehenden Regelungen nicht überzeugen. Den Goodwill als Synergiepotenzial zu interpretieren<sup>117)</sup> und (implizit) die Existenz negativer Synergien zu verneinen, ist denkwidrig und führt zu Inkonsistenzen.

<sup>110)</sup> Vgl. IAS 22.61 (revised 1998).

<sup>111)</sup> Im geschilderten Fall könnte u.U. eine „verdeckte Regelungslücke“ als Anwendungsfall des IAS 1.17 vorliegen. Vgl. Ruhnke/Nerlich, DB 2004 S. 390 f.

<sup>112)</sup> Vgl. hierzu Hitz/Kuhner, WPg 2002 S. 285.

<sup>113)</sup> Angemerkt sei an dieser Stelle noch, dass bei einer symmetrischen Ausgestaltung des Impairment-Tests im untersuchten 3. Fall „Absatzsynergien“ der Wertberichtigung bei CGU<sub>R</sub> eine (höhere) Zuschreibung bei CGU<sub>K</sub> gegenüberstehen und sich das Problem gar nicht ergeben würde. Solange aber der Impairment-Test asymmetrisch ausgestaltet ist, wird sich für solche Konstellationen keine gänzlich zufrieden stellende Lösung finden lassen.

<sup>114)</sup> Vgl. Tomaschewski, Synergien im Akquisitionsmanagement, 2004, S. 7. Zur Nutzung des Goodwill-Impairment-Tests im wertorientierten Controlling vgl. Haaker, KoR 2005 S. 351–357.

<sup>115)</sup> Vgl. hierzu Bieker/Esser, StuB 2004 S. 454.

<sup>116)</sup> Dagegen spricht allerdings, dass der „unsinnige“ Impairment im gewissen Sinne in das scheinbar vom IASB angestrebte Informationskonzept „Effektivvermögensermittlung“ [vgl. hierzu Wüstemann/Kierzek, BB 2005 S. 430] passt und insofern zweckadäquat ist. Das Problem ergibt sich aus der halbherzigen asymmetrischen Umsetzung des angestrebten Konzepts. Vgl. Fn. 113.

<sup>117)</sup> Vgl. IFRS 3.BC130 f.